

Verbrauchernahe Produkte

Sicherheit trotz

Produktvielfalt



Dr. Renate Krätke

Was sind....

verbrauchernahe Produkte?

Verbraucherprodukte sind Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die **für Verbraucher bestimmt** sind oder unter **vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen** von Verbrauchern **benutzt** werden können, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind.

Als Verbraucherprodukte gelten auch Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen der Erbringung einer **Dienstleistung** zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 2 Produktsicherheitsrichtlinie, § 2 (3) GPSG

Was sind Bedarfsgegenstände?

- Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Verpackungen für kosmetische Mittel
- Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung zu kommen
- Gegenstände zur Körperpflege
- Spielwaren und Scherzartikel
- Gegenstände, die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen:
Bekleidung, Bettwäsche, Masken, Perücken, Haarteile, künstliche Wimpern, Armbänder
- Reinigungs- und Pflegemittel
- Imprägnier- und Ausrüstungsmittel
- Mittel und Gegenstände zur Geruchsverbesserung

§ 2 LFGB (Lebens- und Futtermittelgesetzbuch)

Regulierung

Allgemeine Anforderungen

Produkte, Bedarfsgegenstände, kosmetische Mittel
...dürfen nicht geeignet sein, die Gesundheit zu schädigen

Stoffspezifische Regelungen

Verbote z.B.:

CMR-Stoffe in kosmetischen Mitteln

Nickel in Stäben von Ohrsteckern

Einschränkungen z.B.:

nickelhaltige BG mit Hautkontakt: **Freisetzung** max.
0,5 µg/cm²/Woche

Zulassung

UV-Filter, Konservierungsmittel, Farbmittel

Gesetzliche Grundlagen

international

- Richtlinie 2001/95/EG „Produktsicherheitsrichtlinie“
- Richtlinie 76/768/EWG „Kosmetikrichtlinie“
- Richtlinie 76/769/EWG „Chemikalienrichtlinie“
- Richtlinie 88/378/EWG „Spielzeugrichtlinie“
- Verordnung 648/2004/EG Detergenzien

national

- Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten
- Lebens- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Kosmetikverordnung
- Bedarfsgegenständeverordnung (BGV)
- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
- Chemikalienverbotsverordnung
- Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug - 2. GPSGV)

Richtlinie 2001/95/EG „Produktsicherheitsrichtlinie“

regelt

- Anwendungsbereich, allgemeine Sicherheitsanforderungen und Verpflichtungen
- Melde- und Unterrichtsverfahren
- Marktkontrollen
- Maßnahmen der Kommission

Ziel:

- Nur sichere Produkte (auch bei vorhersehbarer Fehlanwendung!)
- Funktionierender Binnenmarkt

National:

Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten

GPSG - Geräte- und Produktsicherheitsgesetz + Verordnungen

Nationale Zuständigkeiten für die Produktsicherheit

Gesetzgebung, Umsetzung von EU-Richtlinien

Ministerien: BMELV, BMWi,

Beratung und Unterstützung durch Bundesbehörden

BAuA (Produktsicherheit); UBA (Innenraumlufte, Trinkwasser); BVL (Risikomanagement); BfR (Risikobewertung und Kommunikation)

Vollzug

Überwachungsbehörden, Gewerbeaufsichtsämter, Geräteuntersuchungsstellen der Bundesländer

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe PAK

- Stoffgemische aus unvollständigen Verbrennungsprozessen organischer Materialien
- kondensierte Ringsysteme mit der Grundstruktur des Benzols
- Kanzerogene
- ubiquitär vorhanden
- bislang über 500 PAK in der Luft nachgewiesen
- Außenluft-Hintergrundbelastung: $\ll 5 \text{ ng / m}^3$
- EPA-Liste: 16 Substanzen, Leitsubstanz Benzo[a]pyren (B[a]P)
Naphthalin, Acenaphthylen, Acenaphthen, Fluoren, Phenanthren, Anthracen, Fluoranthren, Pyren, Benz[a]anthracen, Chrysen, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[k]fluoranthren, Benzo[a]pyren, Dibenz[a,h]anthracen, Benzo[g,h,i]perylen und Indeno[1,2,3-cd]pyren

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe PAK in Werkzeuggriffen

- Stiftung Warentest (2005) Maximalwerte in Werkzeuggriffe:
2.000 mg/kg PAK, 87 mg/kg B[a]P
- Quelle: Weichmacheröle und Ruße in Elastomeren, Kunststoffen,
Lacken und Überzügen
- Risikobewertung des BfR
Expositionsabschätzung für B[a]P :
Griffgewicht 200 g, Hautkontakt eine Stunde,
1 % des im Kunststoff enthaltenen B[a]P migriert

→ externe Exposition von 174 µg B[a]P
→ interne Exposition von **17,4 µg** B[a]P
bzw. 0,29 µg/kg Körpergewicht und Benutzung
(bei 10 % Hautpenetration und 60 kg Körpergewicht)

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe PAK in Werkzeuggriffen

Tägliche Aufnahmemengen von B[a]P:*

- Außenluft 1 bis 100 ng
- Innenraumluft 5 bis 450 ng
- Nahrung 200 bis 500 ng
- Tabakrauchen 400 ng

Die zusätzliche Exposition gegenüber B[a]P aus Werkzeuggriffen kann unter ungünstigen Bedingungen für eine einstündige Benutzung also durchaus höher sein als die Menge, die ein Erwachsener täglich mit der Nahrung aufnimmt.

* Sektion Toxikologie der Deutschen Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe PAK in Verbraucherprodukten

Freiwillige Maßnahmen des Handels (Orientierungswerte):

	Gehalte [mg/kg]	
	mit Hautkontakt	ohne Hautkontakt
PAK	10	200
B[a]P	1	20

Ad hoc AG PAK am BfR

Auswahl gesundheitsrelevanter PAK

Methoden zur Bestimmung der Migration

Vereinheitlichung der Messmethoden

Fortschreibung der Minimierung der PAK-Gehalte nach dem Stand der Technik



Risiken erkennen – Gesundheit schützen

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Dr. Renate Krätke

Bundesinstitut für Risikobewertung

Thielallee 88-92 • D-14195 Berlin

Tel. 0 30 - 84 12 - 0 • Fax 0 30 - 84 12 - 47 41

bfr@bfr.bund.de • www.bfr.bund.de